

Ehrenordnung des Sportkeglerverbandes Brandenburg e.V.

Stand: 25.03.2000

Inhaltsverzeichnis

Ziffer		Seite
1.	Einleitung	3
2.	Ehrungen im SKVB	3
3.	Ehrungen durch den Deutschen Keglerbund.....	4
4.	Einreichung von Anträgen.....	4
5.	Aberkennung von Ehrungen	4
6.	Änderung der Ehrenordnung	4
7.	Inkrafttreten.....	5

1. Einleitung

- 1.1. Der Sportkeglerverband Brandenburg e.V. (im weiteren SKVB genannt) ehrt seine Mitglieder - Kreisfachverbände für Kegeln und Bowling e.V. (im weiteren KfV genannt) - sowie deren Untergliederungen und Einzelpersonlichkeiten für ihre langjährige verdienstvolle Tätigkeit für den Kegel- und Bowlingsport im Land Brandenburg, als auch für deren außerordentliche sportliche Leistungen.
- 1.2. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um die Entwicklung des Kegel- und Bowlingsports im Land Brandenburg verdient gemacht haben, können auch Ehrungen erhalten, ohne Mitglied des SKVB zu sein.

2. Ehrungen im SKVB

- 2.1. Es können folgende Ehrungen verliehen werden:
 - 2.1.1. Die Ehrenmitgliedschaft im SKVB
 - 2.1.2. Die Ehrennadeln des SKVB in Bronze, Silber und Gold
 - 2.1.3. Die Leistungs-nadeln des SKVB in Bronze, Silber und Gold
 - 2.1.4. Ehrengeschenke
- 2.2. Ehrenmitgliedschaft
 - 2.2.1. Die Ehrenmitgliedschaft im SKVB ist die höchste Auszeichnung des SKVB und wird an Einzelpersonlichkeiten in Würdigung herausragender Verdienste um die Entwicklung des SKVB verliehen.
 - 2.2.2. Antragsberechtigt ist der Vorstand des SKVB (siehe Ziffer 15. der Satzung). Über die Verleihung entscheidet der Verbandstag bzw. die Mitgliederversammlung des SKVB (siehe Ziffer 5.1.3. der Satzung).
 - 2.2.3. Die Urkunde über die Ernennung zum Ehrenmitglied wird dem / der Auszuzeichnenden vom Präsidenten des SKVB zeitnah zum Beschluß über die Ehrung in feierlichem Rahmen überreicht, z.B. auf dem Verbandstag, der Mitgliederversammlung oder einer anderen zentralen Veranstaltung.
 - 2.2.4. Das Ehrenmitglied ist berechtigt, die satzungsmäßigen Rechte wahrzunehmen.
- 2.3. Ehrennadeln
 - 2.3.1. Ehrennadeln des SKVB in Bronze, Silber und Gold (mit Urkunde) werden an besonders aktive Mitglieder im Sinne der Ziffer 1 verliehen. Ein und dasselbe Mitglied kann die Ehrennadel in jeder Stufe jeweils nur einmal erhalten. Einer Verleihung der Ehrennadel in Gold und Silber sollte jeweils die Auszeichnung in der darunterliegenden Stufe vorangegangen sein. Der Zeitraum zwischen der Verleihung der Ehrennadel Bronze und Silber soll in der Regel vier Jahre, zwischen Silber und Gold mindestens sechs Jahre betragen.
 - 2.3.2. Antragsberechtigt sind für alle drei Stufen die Vorstände der KfV sowie die Vorstände der beigetretenen Klub's zum KfV und der Vorstand des SKVB.
 - 2.3.3. Über die Verleihung der Ehrennadeln entscheidet der Vorstand des SKVB.
 - 2.3.4. Die Ehrennadel wird auf einem Verbandstag, einer Mitgliederversammlung oder einer anderen zentralen Veranstaltung durch den Präsidenten des SKVB oder durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied überreicht.
- 2.4. Leistungs-nadeln
 - 2.4.1. Leistungs-nadeln des SKVB in Bronze, Silber und Gold (mit Urkunde) werden in Anerkennung besonderer sportlicher Leistungen anlässlich der Teilnahme an Deutschen Meisterschaften (Platzierung) verliehen. Mit dieser Auszeichnung können gleichzeitig Mitglieder geehrt werden, die bei nationalen und internationalen Wettkämpfen das Land Brandenburg sportlich gut vertreten haben.
 - 2.4.2. Die Leistungs-nadel des SKVB in Bronze kann verliehen werden für Platz 3 bei Deutschen Meisterschaften im Einzel, in der Mannschaft bzw. einem Paarwettbewerb oder einem Einsatz in einem Länderspiel.
 - 2.4.3. Die Leistungs-nadel des SKVB in Silber kann verliehen werden für Platz 2 bei Deutschen Meisterschaften im Einzel, in der Mannschaft bzw. einem Paarwettbewerb oder einem Einsatz in zwei bis fünf Länderspielen.
 - 2.4.4. Die Leistungs-nadel des SKVB in Gold kann verliehen werden für Platz 1 bei Deutschen Meisterschaften im Einzel, in der Mannschaft bzw. bei einem Paarwettbewerb oder einem Einsatz in mehr als fünf Länderspielen.

- 2.4.5. Antragsberechtigt sind der Landesjugendwart und die Landesfachwarte Bohle, Bowling und Classic (siehe Ziffer 15. der Satzung).
- 2.4.6. Über die Verleihung der Leistungsadeln entscheidet der Vorstand des SKVB.
- 2.4.7. Die Leistungsadel sollte während einer zentralen Sportveranstaltung (Landesmeisterschaften u.a.) übergeben werden. Die Ehrung ist durch den Präsidenten des SKVB oder durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied vorzunehmen.
- 2.5. Ehrengeschenke
- 2.5.1. Ehrengeschenke werden in Würdigung besonderer Leistungen in der praktischen, organisatorischen und gesellschaftlich-sozialen Arbeit im Kegel- und Bowlingsport, anlässlich besonderer Jubiläen, der Verabschiedung von Einzelpersonen aus ihrem Ehrenamt, bei Beendigung der aktiven sportlichen Laufbahn sowie in Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen vergeben. Das Ehrengeschenk ist eine Auszeichnung, mit der sowohl Einzelpersonen als auch Mannschaften sowie KFV geehrt werden können. Das Ehrengeschenk sollte dem jeweiligen Anlaß angemessen sein und einen Bezug zum Kegel- und Bowlingsport haben.
- 2.5.2. Antragsberechtigt sind die Vorstände der KFV und der Vorstand des SKVB.
- 2.5.3. Über die Verleihung des Ehrengeschenk entscheidet der Vorstand des SKVB.
- 2.5.4. Das Ehrengeschenk wird anlässlich einer zentralen Veranstaltung des Sports bzw. Jubiläums durch den Präsidenten des SKVB oder durch ein Mitglied des Vorstandes überreicht. Der Rahmen der Veranstaltung richtet sich nach dem Wirkungsbereich des / der Auszuzeichnenden.

3. Ehrungen durch den Deutschen Keglerbund

Sollen Ehrungen auf der Grundlage der Ehrenordnung des Deutschen Keglerbund e.V. vorgenommen werden, sind diese Anträge an den Vorstand des SKVB zu richten.

4. Einreichung von Anträgen

- 4.1. Die Anträge über die Verleihung von Ehrungen gemäß Ziffer 2.3.2, 2.4.5., 2.5.2. und 3. sind formlos mit Begründung an den Vorstand des SKVB einzureichen. Für die Anträge gilt eine Frist von zwei Monaten vor dem Tag an dem die Ehrung beabsichtigt ist. Der beabsichtigte Tag der Ehrung ist zu benennen.
- 4.2. Die Entscheidung über den Antrag teilt der Vorstand des SKVB dem Antragsteller schriftlich, im Falle der Ablehnung unter Angabe der maßgeblichen Gründe, mit.
- 4.3. Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung von Ehrungen besteht nicht.

5. Aberkennung von Ehrungen

- 5.1. Ehrungen können aufgrund grob sport- und verbandsschädigenden Verhaltens wieder aberkannt werden, wenn das geehrte Mitglied aus dem SKVB einer anderen Mitgliedsorganisation gemäß Ziffer 1.4. der Satzung ausgeschlossen wurde.
- 5.2. Ehrungen für sportliche Leistungen mit der Leistungsadel können im Fall grob unsportlichen Verhaltens auch ohne vorhergehenden Ausschluß aberkannt werden.
- 5.3. Die Aberkennung einer Ehrung ist formlos unter Angabe der Gründe durch Denjenigen zu schriftlich zu beantragen, der die Ehrung zuvor beantragt hatte. Antragsberechtigt ist außerdem der Vorstand des SKVB.
- 5.4. Die Aberkennung von Ehrungen kann nur der Verbandstag bzw. die Mitgliederversammlungen (bei Ehrenmitgliedern) oder der Vorstand des SKVB (alle anderen Ehrungen) beschließen.
- 5.5. Die Aberkennung einer Ehrung ist dem Antragsteller und der betreffenden Einzelperson, Mannschaft oder dem KFV schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

6. Änderung der Ehrenordnung

- 6.1. Anträge auf Änderung der Ehrenordnung sind mindestens zwei Wochen vor einem Verbandstag bzw. einer Mitgliederversammlung an die Landesgeschäftsstelle des

SKVB einzureichen. Die Einladung zum Verbandstag bzw. zur Mitgliederversammlung hat die beabsichtigte Änderung zu enthalten.

- 6.2. Diese Ordnung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einem Verbandstag bzw. einer Mitgliederversammlung geändert werden (siehe auch Ziffer 12.4.8. und 13.4.4. der Satzung). Im Weiteren gilt Ziffer 12.5. und 13.5. der Satzung.

7. Inkrafttreten

Die Neufassung der Ehrenordnung tritt mit Beschlußfassung auf dem V. Verbandstag des SKVB am 25. März 2000 in Kraft. Sie setzt die vorangegangene Ehrenordnung außer Kraft.